Notfallmedizin in der Warteschleife!?

Update zur Leistungsgruppe *Notfallmedizin*
im Kontext der Krankenhausreform und der neuen LOPS-Richtlinie

Die Leistungsgruppe (LG) *Notfallmedizin* gehört zu jenen fünf neuen LG, die es in NRW noch nicht gab. Das Besondere an dieser Leistungsgruppe ist, dass der bundesweit gültige LG-Grouper dieser LG keine Fälle direkt zuordnet – *genauso* wie bei der LG *Intensivmedizin*.

Beide Leistungsgruppen sind nach § 135d SGB V aber eine zwingende Voraussetzung, damit ein Standort überhaupt als *„vollwertiges"* Krankenhaus im neuen Level-System (Level 1n – 3U) nach dem KHTG ausgewiesen wird.

Allerdings war im Koalitionsvertrag von CDU und SPD von der LG *Notfallmedizin* gar keine Rede mehr: Nur 60 LG aus NRW plus die LG *Spezielle Traumatologie*!

Bedeutet es, dass die Leveleinteilung noch einmal überarbeitet oder sogar abgeschafft wird? Kaum zu deuten - bei den ganzen derzeitigen Unklarheiten!

Klar ist nur: In der LOPS-Richtlinie vom MD-Bund findet sich die LG *Notfallmedizin* mit den entsprechenden Qualitätskriterien nach Anhang 1 des KHVVG.

Ein kurzer Blick auf die LG *Notfallmedizin* kann daher nicht schaden!

Ursprünglich war angedacht, die LG *Notfallmedizin* und die damit verbundene G-BA-Prüfung der Notfallstufe zur Voraussetzung für die Zuordnung der LG *Intensivmedizin* zu machen. So stand es in der ersten Fassung der FAQ des InEK.

In einer späteren Version der FAQ wird diese enge Verzahnung der beiden LG nur noch am Rande erwähnt. Anscheinend ist man sich nicht mehr sicher gewesen.

Nimmt man den Koalitionsvertrag wörtlich, soll die LG *Notfallmedizin* nun komplett gestrichen werden. Dafür reicht eine Rechtsverordnung allerdings nicht aus. Aufgrund der bereits erwähnten Leveleinteilung müsste eine Überarbeitung des § 135d SGB V erfolgen. Streicht man in diesem Zuge das angedachte Level-System ganz? Dann ist ein Reformgesetz zur Überarbeitung der Krankenhausreform wohl unausweichlich.

Im Sinne der von allen beteiligten Akteuren angeblich angestrebten Entbürokratisierung wäre es wohl nur gut, diese Frage zeitnah zu klären! Oder wenigstens die angedachten Pläne zu kommunizieren! Warum?

Die Qualitätskriterien der LG *Notfallmedizin* erfordern nicht nur eine G-BA-Prüfung, sondern stellen erhebliche Anforderungen an das Facharztpersonal. Hierzu ermöglicht die neue LOPS-Richtlinie die MD-Prüfung dieser Anforderungen.

Geben die Länder diese Leistungsgruppen zur Prüfung bis zum 30. September 2025 in Auftrag und wird dann die LG *Notfallmedizin* später gestrichen, wäre der ganze entsprechende Prüfaufwand umsonst. Wo wäre hier der Bürokratieabbau?

Bei den derzeit bestehenden Unklarheiten verwundert es nicht, dass in letzter Zeit vermehrt Fragen zur LG *Notfallmedizin* an uns herangetragen wurden.

Hier eine kleine Auswahl:

Was passiert mit der Notfallversorgung, wenn am Standort die GBA-Richtlinie für Notfallstufen, nicht aber die Anforderungen an die LG Notfallmedizin erfüllt sind?

Sind die Qualitätskriterien der LG *Notfallmedizin* nicht vollständig erfüllt (Negatives Gutachten durch den MD), wird es mit der Zuweisung problematisch. Im Falle der bedarfsnotwendigen Versorgung kann die für die Krankenhausplanung zuständige Behörde eine Zuweisung vornehmen. Diese kann befristet und mit Auflagen versehen sein.

Müssen Krankenhäuser mit Sicherstellungsauftrag aufgrund der ländlichen Region auch die Prüfung der LG Notfallmedizin durchlaufen?

Grundsätzlich muss vor der Zuweisung einer LG eine Prüfung nach LOPS-RL durch den MD durchgeführt werden.

Das Krankenhaus wurde noch nicht nach der GBA-Richtlinie für Notfallstufen geprüft. Kommt die GBA-Prüfung zeitgleich mit der LG-Prüfung?

In diesem Fall muss neben der LG-Prüfung noch eine Prüfung nach der GBA-Richtlinie erfolgen. Genaueres muss der G-BA dazu noch festlegen.

Benötigt eine Level-F-Klinik (Fachkrankenhaus) die LG Notfallmedizin?

Nach heutigem Stand ist die LG *Notfallmedizin* für Level F nicht notwendig. Derzeit legen die Landesbehörden für Krankenhausplanung fest, ob ein Haus der Stufe Level F zugeordnet wird. Es gibt jedoch den Plan, eine genauere Definition von Level F rechtlich zu verankern.

Kommentar der Kaysers Consilium GmbH im Juni 2025

Die endgültigen Qualitätskriterien sind – aufgrund der bisher ausgebliebenen Rechtsverordnung – noch zu klären. So lange gilt der Anhang 1 des KHVVG und nach diesem werden die MD prüfen, bis etwas Neues verabschiedet ist.

Wie ein Brennglas verdeutlicht sich an der LG *Notfallmedizin,* wie die Reform derzeit in der Schwebe ist. Die Unklarheiten bei den LG führen in den Krankenhäusern zu einem nicht mehr messbaren Aufwand an Bürokratie für den Prüfprozess. Und das, wo eventuell wichtige Punkte noch revidiert werden können.

Was die LG *Notfallmedizin* betrifft, sollte wenigstens an den Anforderungen gearbeitet werden! Für einige Krankenhäuser dürfte es schwer werden, die geforderten Fachärzte mit entsprechender Qualifikation aus dem Bereich der Notfallmedizin vorzuhalten.

KAYSERS **CONSILIUM**GmbH
Schulung und Beratung im Gesundheitswesen
Marienstraße 24 - 47623 Kevelaer